

Satzung der Gemeinde Kropp über die Erhebung einer Vergnügungssteuer für das Halten von Spiel- und Geschicklichkeitsgeräten (Vergnügungssteuersatzung)

Aufgrund des § 4 (1) der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein in der jeweils gültigen Fassung und der §§ 1 (1), 2 (1) und 3 (1) und (2) des Kommunalabgabengesetzes des Landes Schleswig-Holstein in der jeweils gültigen Fassung wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung Kropp vom 12.12.2019 folgende Satzung erlassen:

§ 1 Steuergegenstand

- (1) Steuergegenstand ist das Halten von Spiel- und Geschicklichkeitsgeräten (Spielgeräte) in Spielhallen und ähnlichen Unternehmen im Sinne des § 33 i der Gewerbeordnung, in Gaststätten, Kantinen, Wettannahmestellen, Vereins- und ähnlichen Räumen sowie in sonstigen der Öffentlichkeit zugänglichen Räumen im Gebiet der Gemeinde Kropp der zur Benutzung gegen Entgelt. Bei Spielgeräten mit mehr als einer Spieleinrichtung gilt jede Spieleinrichtung als Spielgerät im Sinne dieser Satzung, sofern an jeder Spieleinrichtung voneinander unabhängige Spielvorgänge ausgelöst werden können.
- (2) Von der Besteuerung ausgenommen ist das Halten von Spielgeräten
 - (a) mit und ohne Gewinnmöglichkeit auf Jahrmärkten, Volksfesten oder ähnlichen Veranstaltungen,
 - (b) ohne Gewinnmöglichkeit, die nach ihrer Bauart ausschließlich zur Benutzung durch Kleinkinder bestimmt und geeignet sind (z. B. mechanische Schaukeltiere),
 - (c) die in ihrem Spielablauf vorwiegend eine individuelle körperliche Betätigung erfordern (wie z. B. Tischfußball, Billardtische, Darts) und
 - (d) Musikautomaten.
- (3) Nicht der Steuer unterliegt das Halten von Spielgeräten in Einrichtungen, die der Spielbankabgabe unterliegen.

§ 2 Steuerschuldverhältnis

Das Steuerschuldverhältnis entsteht mit der Aufstellung des Spielgerätes; bei bereits aufgestellten Spielgeräten entsteht das Steuerschuldverhältnis mit dem Inkrafttreten dieser Satzung.

§ 3 Steuerschuldner und Haftung

- (1) Steuerschuldner ist der Halter des Spielgerätes. Halter ist derjenige, für dessen Rechnung das Gerät aufgestellt wird. Mehrere Halter sind Gesamtschuldner.
- (2) Für die Steuerschuld haftet jeder zur Anzeige oder zur Meldung nach § 7 dieser Satzung Verpflichtete.

§ 4 Bemessungsgrundlage

- (1) Bemessungsgrundlage für die Steuer ist
 - (a) bei Spielgeräten mit Gewinnmöglichkeit mit manipulationssicherem Zählwerk das Einspielergebnis.
Das Einspielergebnis ist der Saldo 2, zuzüglich Röhrenentnahme (sog. Fehlbetrag). Der Saldo 2 errechnet sich aus der elektronisch gezählten Kasse abzüglich Röhrenauffüllung, Falschgeld und Fehlgeld. Das negative Einspielergebnis eines Gerätes im Kalendermonat wird mit dem Wert 0,-- Euro angesetzt.
 - (b) bei Spielgeräten ohne Gewinnmöglichkeit die Zahl und Art der Spielgeräte.
 - (c) besitzt ein Apparat mehrere Spieleinrichtungen, so gilt jede dieser Einrichtungen als ein Apparat. Apparate mit mehr als einer Spieleinrichtung sind solche, an denen gleichzeitig zwei oder mehr Spielvorgänge – z.B. durch separate Geldeinwürfe – ausgelöst werden können.
- (2) Spielgeräte mit manipulationssicheren Zählwerken sind Geräte, in deren Software manipulationssichere Programme eingebaut sind, die die Daten lückenlos und fortlaufend ausweisen, die zur Ermittlung der umsatzsteuerlichen Bemessungsgrundlage nötig sind (wie z. B. Hersteller, Geräteart/-typ, Aufstellort, Gerätenummer, Zulassungsnummer, fortlaufende Nummer des jeweiligen Ausdrucks, Datum des aktuellen und des letzten Zählwerkausdruckes, Datum der letzten Kassierung, elektronisch gezählte Kasse, Röhreninhalte, Auszahlungsquoten, tägliche Betriebsstunden, tägliche Spielzeit am Gerät, Anzahl der entgeltpflichtigen Spiele, Freispiele usw.).

§ 5 Steuersatz

- (1) Der Steuersatz beträgt für das Halten eines Spielgerätes

mit Gewinnmöglichkeit

in Spielhallen und ähnlichen Unternehmen
im Sinne des § 33 i der Gewerbeordnung sowie
an den übrigen in § 1 Abs. 1 genannten Orten
des Einspielergebnisses.

11,0 v. H.

- (2) Für Spielgeräte **ohne Gewinnmöglichkeit** beträgt die Steuer je angefangenen

Kalendermonat für jedes Spielgerät für das Halten

- | | |
|---|-----------------------------|
| (a) in Spielhallen und ähnlichen Unternehmen im Sinne des § 33 i der Gewerbeordnung | 60,00 Euro |
| (b) an den übrigen in § 1 Abs. 1 genannten Orten | 25,00 Euro |
| (c) an allen in § 1 Abs. 1 genannten Orten für Spielgeräte mit | |
| - Darstellung von Gewalttätigkeiten und/oder | |
| - Darstellung sexueller Handlungen und/oder | |
| - Kriegsspiel | |
| im Spielprogramm (Gewaltspiel) | 25,0 v. H. min. 300,00 Euro |

Tritt im Laufe eines Kalendermonats an die Stelle eines Spielgerätes im Austausch ein gleichartiges Spielgerät, so gilt für die Berechnung der Steuer das ersetzte Spielgerät als weitergeführt.

- (3) Für Besteuerungszeiträume für **Spielgeräte mit Gewinnmöglichkeit ohne manipulationssicherem Zählwerk** gemäß § 4 Abs. 2 beträgt die Steuer je angefangenen Kalendermonat für jedes Spielgerät mit Gewinnmöglichkeit
- | | |
|---|-------------|
| (a) in Spielhallen und ähnlichen Unternehmen im Sinne des § 33 i der Gewerbeordnung | 120,00 Euro |
| (b) an den übrigen in § 1 Abs. 1 genannten Orten | 50,00 Euro |

§ 6 Besteuerungsverfahren

- (1) Der Halter hat bis zum 20. Tag nach Ablauf eines jeden Kalendermonats (Steueranmeldezeitraum) je eine Steueranmeldung auf amtlich vorgeschriebenem Vordruck getrennt nach Spielgeräten mit bzw. ohne Gewinnmöglichkeit abzugeben, in der er die Steuer für den Steueranmeldezeitraum selbst zu berechnen hat. Die Steuer ist gleichfalls bis zu diesem Tage fällig und zu entrichten. Gleiches gilt bei Spielgeräten mit Gewinnmöglichkeit, wenn die Steuerpflicht (z. B. durch Austausch des Spielgerätes oder durch Austausch von Mikroprozessoren mit oder ohne Software, so dass Spielabläufe modifiziert werden oder sich andere Spiele ergeben) im Laufe eines Kalendermonats endet.
- (2) Gibt der Halter die Anmeldung nicht ab oder hat er die Steuer nicht richtig berechnet, so wird die Berechnungsgrundlage nach § 4 dieser Satzung i. V. m. § 162 AO geschätzt und die, sich dann errechnete Steuer festgesetzt. Dabei sind alle Umstände zu berücksichtigen, die für die Schätzung von Bedeutung sind. Der festgesetzte Betrag bzw. der Unterschiedsbetrag ist binnen eines Monats nach Bekanntgabe des Steuerbescheides fällig.
- (3) Die Steueranmeldung muss vom Halter oder seinem Vertreter eigenhändig unterschrieben sein.
- (4) Bei Spielgeräten mit Gewinnmöglichkeit ist der letzte Tag des jeweiligen Kalendermonats als Aussetag des Einspielergebnisses zugrunde zu legen. Für den Folgemonat ist lückenlos an den Auslesezeitpunkt (Tag und Uhrzeit des Ausdrucks) des

Auslesetages des Vormonats anzuschließen. Der Steueranmeldung nach Abs. 1 sind bei diesen Spielgeräten alle Zählwerkausdrucke mit sämtlichen Parametern entsprechend § 4 Abs. 2 für den jeweiligen Kalendermonat oder Zeitraum eines Kalendermonats einzureichen. Die Zählwerkausdrucke können als Originalbelege oder Kopien – sowie auf Antrag – in anderer Form vorgelegt werden. Die Eintragungen auf dem amtlichen Vordruck sind getrennt nach Aufstellungsorten und anschließend aufsteigend nach Zulassungsnummer vorzunehmen. Die Zählwerkausdrucke sind entsprechend zu sortieren. Die Gemeinde Kropp kann auf die Vorlage von Zählwerkausdrucken verzichten.

§ 7

Melde- und Anzeigepflichten

- (1) Der Halter hat die erstmalige Aufstellung eines Spielgerätes und jede Veränderung hinsichtlich Art und Anzahl der Spielgeräte an einem Aufstellungsort bis zum 20. Tag des folgenden Kalendermonats zusammen mit der nach § 6 Abs. 1 vorgeschriebenen Steueranmeldung auf amtlich vorgeschriebenem Vordruck anzuzeigen. Bei verspäteter Anzeige gilt als Tag der Beendigung des Haltens der Tag des Eingangs der Anzeige, es sei denn, der Halter weist nach, dass das Halten schon zu einem früheren Zeitpunkt beendet war.
- (2) Bei Spielgeräten mit Gewinnmöglichkeit ist jede Änderung bzw. jede Änderung der eingesetzten Spiele anzuzeigen und eine Steueranmeldung auf amtlich vorgeschriebenem Vordruck gemäß § 6 Abs. 1 abzugeben. Zusätzlich ist bei Spielgeräten ohne Gewinnmöglichkeit jede Änderung der eingesetzten Spiele unter Angabe der genauen Bezeichnung des alten und des neuen Spiels mit Spielbeschreibung gem. § 7 Abs. 1 mitzuteilen.
- (3) Zur Meldung bzw. Anzeige nach § 7 Abs. 1 und 2 ist auch der unmittelbare Besitzer der für die Aufstellung der Spielgeräte benutzten Räume und Grundstücke verpflichtet. Die Anmeldung bzw. Anzeige ist innerhalb der in den Abs. 1 und 2 genannten Fristen auf amtlich vorgeschriebenem Vordruck durchzuführen.
- (4) Die Anzeigen und Anmeldungen nach den Absätzen 1 und 2 und § 6 Abs. 1 sind Steueranmeldungen gemäß § 149 i. V. m. § 150 Abs. 1 Satz 3 der Abgabenordnung.
- (5) Wird die Steueranmeldung nach § 6 Abs. 1 nicht oder nicht rechtzeitig abgegeben oder werden die nach § 7 Abs. 1 und 2 vorgesehenen Anzeigepflichten versäumt, so können Verspätungszuschläge nach § 152 der Abgabenordnung festgesetzt werden. Der festgesetzte Verspätungszuschlag ist binnen eines Monats nach Bekanntgabe des Bescheides fällig.

§ 8

Steueraufsicht und Prüfungsvorschriften

- (1) Die Gemeinde Kropp ist ohne vorherige Ankündigung berechtigt, zur Nachprüfung der Steueranmeldung und zur Feststellung von Steuertatbeständen die Betriebs- bzw. Abstellräume zu betreten und Geschäftsunterlagen einzusehen, die für das Erheben der Vergnügenssteuer nach dieser Satzung maßgeblich sind. Entsprechend sind die

erforderlichen Auskünfte zu erteilen.

- (2) Auf Verlangen hat jederzeit eine Auslesung der Spielgeräte mit Gewinnmöglichkeit unter Beteiligung des Steueramtes zu erfolgen. Die Zählwerkausdrucke sind entsprechend § 147 Abgabenordnung aufzubewahren.
- (3) Im Übrigen gelten für die Durchführung der Steueraufsicht und Prüfung die entsprechenden Bestimmungen des Landesverwaltungsgesetzes (LVwG) und der Abgabenordnung (AO).

§9 Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig nach § 18 Abs. 2 Nr. 2. Kommunalabgabengesetz handelt, wer vorsätzlich oder leichtfertig

- (a) der Pflicht zur Einreichung der Steueranmeldung nach § 6 und der angeforderten Zählwerkausdrucke
- (b) der Melde- und Anzeigepflicht nach § 7

zuwiderhandelt.

§ 10 Datenverarbeitung

- (1) Zur Ermittlung der Steuerpflichtigen und zur Festsetzung der Vergnügungssteuer auf Spielgeräte im Rahmen dieser Satzung ist die Erhebung folgender personenbezogener Daten gemäß Art. 6 der Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) i. V. m. § 3 Abs. 1 des Landesdatenschutzgesetzes (LDSG) zulässig:
 - (a) Name, Vorname(n), Geburtsdatum
 - (b) Anschrift
 - (c) Bankverbindung
 - (d) Anzahl, Aufstellort, Aufstelldauer, Name und Zulassungsnummer der Spielgeräte, Spielhalle oder anderer Ort sowie die Gesamtanzahl aller Spiele und weiterer Angaben, die der Halter im Rahmen der Anmeldung machen muss und die sich aus den in § 4 Abs. 2 genannten Parametern ergeben.
- (2) Personenbezogene Daten nach Abs. 1 werden erhoben durch Mitteilung bzw. Übermittlung
 - (a) aus den Verfahren über die Ausstellung von Geeignetheitsbescheinigungen zur Aufstellung von Spielgeräten bei den Ordnungsämtern,
 - (b) aus dem Einwohnermelderegister (§ 34 Abs. 1 i. V. m. § 37 Abs. 1 Bundesmeldegesetz) und
 - (c) in begründeten Einzelfällen nach besonderer gesetzlicher Regelung (z. B. Gewerbeordnung, Abgabenordnung, Bundeszentralregister).

- (3) Die Daten dürfen von der datenverarbeitenden Stelle nur zum Zwecke der Steuererhebung nach dieser Satzung verarbeitet und gespeichert werden.

§ 11 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt zum 01.01.2020 in Kraft und ersetzt ab diesem Zeitpunkt die Satzung der Gemeinde Kropp über die Erhebung einer Vergnügungssteuer für das Halten von Spiel- und Geschicklichkeitsgeräten vom 29.09.2015.

Diese Satzung ist auszufertigen und bekanntzumachen.

Kropp, 12.12.2019



Stefan Ploog
-Bürgermeister-